

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der HKW Halle-Trotha GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der KWK-Anlage am Standort Halle-Trotha in 06118 Halle (Saale)

Die HKW Halle-Trotha GmbH in 06108 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) zur wesentlichen Änderung der

KWK-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 175 MW

Hier:

- Modernisierung der bestehenden Anlage durch
 - Austausch der vorhandenen Gasturbine durch eine Gasturbine mit einer FWL von 142 MW,
 - Errichtung einer Netzersatzanlage mit Gasmotor mit einer FWL von ca. 0,4 MW,
 - Einsatz einer Wärmepumpe und einer effizienteren Einspeisung der Wärme in das vorhandene Fernwärmesystem,
 - Modernisierung der Dampfturbinenanlage,
 - Ertüchtigung der Spitzendampfkessel;
- Erweiterung der KWK-Anlage durch Aufbau eines innovativen Kraft-Wärme-Kopplungssystems (iKWK-System)
 - Errichtung und Betrieb einer weiteren Wärmepumpe,
 - Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer FWL von max. 15 MW;
- Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf 212,4 MW

(Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in 06118 Halle (Saale)

Gemarkung: Trotha

Flur: 2
Flurstück: 99

Gleichzeitig wird gemäß § 8 BlmSchG der Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für die Modernisierung der bestehenden KWK-Anlage gestellt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2020 bis einschließlich 25.03.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Halle (Saale)

Technisches Rathaus, Raum: Information an der Pforte Hansering 15 06108 Halle (Saale)

Mo von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Gemeinde Petersberg

Bauamt, Zimmer 207 Götschetalstraße 15 06193 Petersberg/OS Wallwitz

Mo, Mi, Do von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr Di von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Fr von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.02.2020 bis einschließlich 27.04.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche An-schrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.05.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:
Ort der Erörterung:
Händelhalle
Kleiner Saal
Salzgrafenplatz 1

06108 Halle (Saale)

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.